



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57g-U4532-2019/28-14

Telefon +49 89 9214-00

München
05.03.2021

Eingabe von Frau Nicole Bauer-Schäfer und Herrn Jürgen Reischenbeck, Interessengemeinschaft Edlinger Wasser e.V., in 83533 Edling vom 29.11.2019 betreffend Beschwerde über die geplante Grundwasserentnahme aus dem Edlinger Delta durch die Molkerei Meggle Wasserburg GmbH & Co. KG

Ergänzung zum Schreiben vom 07.02.2020 Gz. 57g-U4532-2019/28-4

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehmen wir aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ergänzend Stellung, nachdem die für die wasserrechtlichen Verfahren notwendigen Unterlagen inzwischen beim Landratsamt Rosenheim (LRA RO) und Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (WWA RO) vorliegen.

Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern hat das LRA RO auf Grundlage der Gutachten des amtlichen Sachverständigen (WWA RO) im wasserrechtlichen Verfahren zwei Bescheide erlassen. In Gutachten und Bescheiden wurden die nachgereichten Unterlagen berücksichtigt.

Bescheid 1: „Betriebliche Wasserversorgung der Fa. Meggle“

Mit Bescheid vom 01.12.2020 wird der Fa. Meggle die beschränkte Erlaubnis zur Wasserentnahme für die betriebliche Wasserversorgung bis zum

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

31.12.2040 erteilt. Der genehmigte Umfang für die Wasserversorgung in Trinkwasserqualität beträgt 3 Mio. m³/a.

Bescheid 2: „Öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Reitmehring Süd und Viehhausen durch die Fa. Meggle“

Mit Bescheid vom 03.12.2020 wird der Fa. Meggle die beschränkte Erlaubnis für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile über 45.000 m³/a bis zum 31.12.2025 erteilt.

Die Stadtwerke Wasserburg haben dem LRA RO und dem WWA RO zudem eine Machbarkeitsstudie zur Wasserversorgung der Meggle-Siedlungen Reitmehring Süd und Viehhausen sowie der Fa. Meggle vorgelegt (Machbarkeitsstudie des Büros Coplan vom 13.07.2020). Danach ist eine Versorgung der Fa. Meggle mit Trinkwasser durch die Stadt Wasserburg lediglich als Notversorgung (ca. 2 Tage) und auch dies nur zusammen mit der Gemeinde Edling möglich. Die eigene Wasserversorgung für den Betrieb der Fa. Meggle bleibt daher weiterhin notwendig.

Ein Anschluss der Ortsteile an Wasserburg ist grundsätzlich möglich, hängt jedoch von Randbedingungen ab, die noch der Klärung bzw. der Umsetzung bedürfen:

- Der Bau der Leitungstrasse muss – auch zeitlich – mit dem Projekt B 304 „Beseitigung Bahnübergang Reitmehring“ koordiniert werden.
- Eine Vereinbarung der technischen und kaufmännischen Übernahmemodalitäten des bestehenden Wasserversorgungsnetzes zwischen Fa. Meggle und der Stadt Wasserburg ist noch erforderlich.

Im Ergebnis konnte daher den Wünschen des Gemeinderats Edling und der Petenten nach einem zeitnahen Anschluss der Ortsteile an die Wasserversorgung der Stadt Wasserburg und der Aufhebung des WSG der Fa. Meggle nicht entsprochen werden. Auch dem Vorschlag des WWA zur zeitlichen Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versorgung der Ortsteile bis 31.12.2021 wurde nicht gefolgt.

Eine Umsetzung für den Anschluss der Ortsteile an die Stadt Wasserburg ist jetzt bis Ende 2025 vorgesehen. Bis zur Umsetzung wird einer Ausweisung von etwaigen weiteren Baugebieten seitens des WWA RO nicht zugestimmt, da die regelgerechte Versorgung als nicht gesichert bewertet werden muss.

Zur Beweissicherung und zur Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasserregime durch die Entnahmen im Edlinger Delta wurden in beiden Bescheiden die Errichtung einer weiteren Grundwassermessstelle (GWM5) sowie die Überprüfung der Messstelle P1 Edling gefordert. Die aus diesen Grundwassermessstellen im Rahmen der Eigenüberwachung gewonnenen Daten werden mit Jahresbericht dem WWA RO zur Verfügung gestellt und von dort fachlich bewertet.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung gewonnenen Messdaten sind zudem durch die Fa. Meggle im Abstand von fünf Jahren im Überblick zusammenzustellen und hydrogeologisch, z. B. im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das nutzbare Grundwasserdargebot und evtl. klimatische Veränderungen zu bewerten. Dieser 5-Jahres-Bericht ist sowohl dem LRA RO als auch dem WWA RO in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

In beiden Bescheiden ist ein Auflagenvorbehalt verankert.

Das wasserrechtliche Verfahren ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow
Ministerialdirigent





Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57g-U4532-2019/28-4

Telefon +49 (89) 9214-00

München
07.02.2020

Eingabe von Nicole Bauer-Schäfer und Herrn Jürgen Reischenbeck, Interessengemeinschaft Edlinger Wasser e. V. in 83533 Edling vom 29.11.2019 betreffend Beschwerde über die geplante Grundwasserentnahme aus dem Edlinger Delta durch Molkerei Meggle Wasserburg GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 11.09.2009 befristet bis 31.12.2019 erhielt die Fa. Meggle die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 5, 6 und 7 (Fl. Nr. 733 und Fl. Nr. 737 Gemeinde Edling). Dieser Bescheid gilt für die betriebliche Wasserversorgung und die Versorgung eines Teils von Haushalten der St. Antonius-Siedlung im Ortsteil Reitmehring der Stadt Wasserburg a. Inn sowie weiterer Anwesen in Viehhausen.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Mit Schreiben vom 29.07.2019 beantragte die Fa. Meggle eine beschränkte Erlaubnis für die innerbetriebliche Wasserversorgung und mit Schreiben vom 17.08.2019 für die öffentliche Wasserversorgung.

Zu den Anträgen haben sich die Gemeinde Edling, das Staatliche Gesundheitsamt des Landratsamtes Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger geäußert. Die Gemeinde Edling hat Bedenken gegen die hohe Grundwasserentnahme geäußert. Das Gesundheitsamt hat der weiteren Entnahme unter Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt hat nach Vorprüfung der Antragsunterlagen weitere Unterlagen gefordert. Nach Auswertung der derzeit vorhandenen Daten wurde ein Bescheid vom 29.11.2019 mit kurzer Laufzeit bis 31.12.2020 für das Zutagefördern und Ableiten im bisherigen Umfang erteilt.

Anliegen der Petition

1. Die Petenten kritisieren das Ausweisen eines neuen Wohngebietes, dessen Wasserversorgung über Brunnen der Fa. Meggle ohne gesichertes Schutzgebiet erfolgt. Sie mahnen einen Anschluss in absehbarer Zeit an.

Die Kritik ist berechtigt. Die Stadt ist nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet, die Ortsteile zu versorgen. Der Anschluss des Ortsteiles Viehhausen und der St. Antonius-Siedlung hat daher kurzfristig zu erfolgen. Hierzu fanden Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt, dem Landratsamt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt statt. Das Landratsamt wird die Stadt zur Vorlage eines entsprechenden Konzepts auffordern. Teil dieses Konzepts sollte auch die Prüfung der (teilweisen) Versorgung der Fa. Meggle mit Trinkwasser sein.

2. Die Petenten stellen dar, dass das Wasservorkommen im Edlinger Delta nicht unerschöpflich sei. Insofern wird das Hydrogeologische Gutachten der Fa. Meggle (Teil der Antragsunterlagen) angezweifelt. Das Absinken des Wasserstands im Edlinger Gemeindebrunnen um 1,60 m sei dafür ein Indiz. Außerdem wird die These mit Beobachtungen im „Brandmeier Weiher“, wo ein Fischsterben nur durch den Einsatz der Feuerwehr verhindert wurde, mit noch

immer trockenen Quellen, einem Fischsterben in einer Fischzucht am sogenannten Überlauf des Edlinger Beckens auf Grund von mangelndem Zufluss sowie dem „Trockenfallen von Geothermie-Anlagen mehrerer Wohnhäuser gestützt.

Die Schlussfolgerung, dass das Hydrogeologische Gutachten der Fa. Meggle wegen der genannten Beobachtungen falsch sei, wird aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim nicht geteilt. Die Brunnen der Gemeinde Edling liegen westlich der Brunnen der Fa. Meggle. Der Grundwasserzufluss der Brunnen Meggle erfolgt aus Norden, wohingegen sich der Anstrombereich der Edlinger Brunnen in Richtung Westen erstreckt. Alle Grundwasserkörper weisen jahreszeitlich bedingte natürliche Grundwasserschwankungen auf. Ein dauerhaft sinkender Grundwasserstand konnte weder bei den Edlinger Brunnen noch bei den Betriebsbrunnen der Fa. Meggle festgestellt werden. Eine im Abstrom-Bereich der Meggle Brunnen gelegene Kiesgrube zeigte zwischen 2013 und 2019 keine Auffälligkeiten. Der Grundwasserstand befindet sich im normalen Schwankungsbereich. Über den Edlinger Badensee (Brandmeier-Weiher) liegen keine belastbaren Informationen vor. Die eingesandten Ganglinien sind nicht bewertbar; es fehlen der Bezug zu einem Messpunkt, die für einen Vergleich notwendigen Ganglinien der übrigen Jahre sowie der Bezug zu Niederschlags- und Temperaturdaten. Bohranzeigen zum „Nachbohren“ der Geothermie-Anlagen sind in der Verwaltung unbekannt. Für Fischsterben können neben der Trockenheit noch weitere Faktoren wie Wassertemperatur, mangelnder Sauerstoffgehalt, Nährstoffeinträge und Krankheiten ursächlich sein.

3. Die Petenten bezweifeln die Aussagen des Hydrogeologen der Fa. Meggle, wonach das Dargebot im Edlinger Becken ausreichend sei und nur um 0,5 m durch die Entnahme absinke. Sie geben zu bedenken, dass auf Grund des Klimawandels der Grundwasserstand noch weiter sinke, als er das jetzt schon tue.

Die Fa. Meggle ließ ein numerisches Grundwassermodell für den gegenständlichen Bereich erstellen. Das mit dem Modell ermittelte Dargebot beträgt

291 l/s. Diesem Dargebot steht eine genehmigte Entnahme von 125 l/s gegenüber. Die Fa. Meggle muss dem amtlichen Sachverständigen noch die dem Modell zu Grunde liegenden Fachdaten vorlegen, damit das Modell fachlich abschließend begutachtet werden kann. Die Auswertung der Betriebs- und Ruhewasserspiegel weisen derzeit nicht auf eine Übernutzung des Grundwasservorkommens hin.

Eine zutreffende Abschätzung der Auswirkungen des Klimawandels auf das Grundwasserdargebot wird durch das Auswerten von langjährigen Pegelbeobachtungen möglich. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird für den Referenzzeitraum 1971 – 2000 sowie von 2009 – 2018 (Trockenperiode) ermittelt. Durch den Einbezug der Trockenperiode wird erreicht, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei der abschließenden Beurteilung nicht unterschätzt wird.

4. Die Petenten bemängeln, dass die Fa. Meggle die vorhandenen Möglichkeiten zum Wassersparen nicht ausschöpft.

Bei der Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen gilt stets der wasserwirtschaftliche Grundsatz, der zur sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 6 WHG). Die Fa. Meggle wurde mit Bescheid vom 29.11.2019 aufgefordert, weitere Unterlagen zum Wasserbedarf sowie zur sparsamen Verwendung vorzulegen. Nur durch einen ausreichend begründeten Bedarf können mögliche Einsparpotenziale erkannt werden. Die geforderte Erläuterung der zur Verwendung der unterschiedlichen Wasserressourcen (Oberflächenwasser/Grundwasser) soll dem Nachweis der schonenden Grundwasserbewirtschaftung dienen.

Auch wegen des Fehlens dieser Unterlagen konnte noch keine abschließende wasserwirtschaftliche Begutachtung erfolgen.

5. 6. und 7.

Die Petenten bemängeln, dass die Fa. Meggle den Wasserverbrauch zu wenig senken wolle.

Auf die Ausführungen zu Pkt. 4 wird verwiesen.

8. Die Petenten sehen den Vorteil durch eine (teilweise) Versorgung durch die Stadt Wasserburg im Bereich der Produktionssicherheit.

Die Errichtung eines zweiten Standbeins zur Wasserversorgung der Fa. Meggle liegt in der alleinigen Verantwortung der Firma.

Im Fazit der Petition wird die teilweise Versorgung der Fa. Meggle mit Trinkwasser durch die Stadt Wasserburg gefordert. Begründet wird dies auch mit der rechtlichen Verpflichtung der Stadt.

Die Versorgungspflicht der Stadt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises nach Art. 57 GO besteht nur für **Trinkwasser** und nur im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Leistungsfähigkeit. Aus zwei Gewinnungsgebieten verfügt die Stadt derzeit die genehmigten Entnahmemengen von 0,5 Mio. m³/a (Gewinnungsgebiet Hart) und 2 Mio. m³/a (Fuchsthal). Der aktuelle Trinkwasserbedarf der Stadt liegt bei 1,4 Mio. m³/a. Rechnerisch stünden für die Versorgung der Fa. Meggle demnach 1,1 Mio. m³/a zur Verfügung. Dies würde nicht ausreichen, um die von der Fa. Meggle beantragte (und kurzfristig genehmigte) Entnahme vom 3 Mio. m³/a zu ersetzen. Hinzu kommt, dass der als „zweites Standbein“ vorgesehene Brunnen Hart nicht vollständig zur Deckung des normalen Tagesbedarfs der Stadt Wasserburg a. Inn verwendet werden sollte, um im Falle einer Störung des „Hauptstandbeins“, d. h. des Brunnens „Fuchsthal“ zur Verfügung zu stehen. Die Stadt Wasserburg a. Inn wäre also gar nicht in der Lage, den genannten Bedarf der Fa. Meggle zu decken, ohne dass ihre Leistungsfähigkeit entsprechend eingeschränkt wäre. Eine Versorgung der Fa. Meggle durch die Stadt Wasserburg a. Inn ist aufgrund der fehlenden Verbindung (nicht vorhandenes Leitungsnetz) derzeit tatsächlich gar nicht möglich.

Im Übrigen besteht kommunalrechtlich – unbeschadet einer grundsätzlichen Versorgungspflicht der Gemeinde – für die Fa. Meggle weiterhin die Möglichkeit, das Trinkwasser über eine eigene Wassergewinnungsanlage zu gewinnen, so wie das bereits seit Jahrzehnten geschieht. Ein entsprechender Anschluss- und Benutzungszwang für die Fa. Meggle bestand bzw. besteht offensichtlich nicht.

Auch wasserrechtlich gesehen ist die Fortsetzung einer solchen Eigenversorgung auch zukünftig grundsätzlich möglich; dies stünde allerdings unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der einzureichenden Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgestellt wird, dass ein ausreichendes Grundwasserdargebot zur Verfügung steht.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die öffentliche Wasserversorgung, die bislang durch die Fa. Meggle aus Brunnen ohne wirksames Schutzgebiet erfolgte, künftig entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen muss. Das Landratsamt Rosenheim hat angekündigt, dass die Stadt Wasserburg aufgefordert wird, ein entsprechendes Konzept zeitnah vorzulegen. Der Entnahmeantrag der Fa. Meggle wird derzeit mit weiteren Unterlagen ergänzt und nachfolgend durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlichem Sachverständigen im Rahmen des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens begutachtet. Das Ergebnis dieses wasserrechtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise einer Übernutzung des Grundwassers.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister